

SCHULORDNUNG

Um unseren Schulalltag konfliktfrei und harmonisch zu gestalten, wollen wir die folgenden Regeln einhalten:

1. Verhalten auf dem Schulgelände und im Schulgebäude

In unserer Schule muss alles unterbleiben, was die eigene Person oder andere in irgendeiner Form **gefährden bzw. stören** könnte. Das gilt für das gesamte Schulgelände, für den Weg von und zur Schule und schließt auch das Drängeln und Schubsen z.B. an Straßenüberquerungen und Bushaltestellen ein. Rennen, lautes Geschrei und lautes Musikhören im Schulgebäude hat ebenfalls zu unterbleiben.

So wie wir den Anderen äußerlich nicht verletzen wollen, wollen wir auch seine **Gefühle und seine Würde achten**. Es ist deshalb für uns alle wichtig, bereits im Vorfeld aufmerksam zu sein und mit darauf hinzuwirken, dass niemand bloßgestellt bzw. gedemütigt wird und dass in Konfliktfällen das offene Gespräch gesucht und geführt wird.

Der **Schulhof** darf nur in genehmigten Ausnahmefällen befahren werden.

Schulfremde Personen melden sich bitte im Sekretariat.

Auf dem gesamten Schulgelände ist das **Rauchen**, das Konsumieren von **Alkohol** und anderer **Drogen** verboten. Über Ausnahmen in Bezug auf Alkohol entscheidet die Schulleitung.

Untersagt sind auch das **Werfen** mit Steinen, Schneebällen etc., Wasserschlachten und das Anlegen von Rutschbahnen.

Bei Ball- und Bewegungsspielen auf dem Schulhof ist größte Rücksicht geboten.

Wir wollen in einer **sauberen Schule** leben. Dafür sind wir alle verantwortlich. Deswegen vermeiden wir möglichst Müll und entsorgen anfallende Reste in die dafür vorgesehenen Behälter. Groben Schmutz kehren wir selbst auf.

Jeder Einzelne¹ ist dafür verantwortlich, dass eine **Beschädigung oder Beschmutzung der Gebäude, der Räume**, des Inventars und der öffentlichen Aushänge unterbleibt. Verschönerungsaktionen im Hinblick auf die **Gestaltung der Klassenräume** sind erwünscht. Dauerhafte Veränderungen des Raumes müssen mit der Schulleitung abgesprochen werden. Die Raumgestaltung soll auch nachfolgenden Klassen gefallen. Auch sonstiges Schuleigentum ist in ordnungsgemäßigem Zustand zu halten.

Das gilt besonders für entlehene **Bücher**. Die Schulbücher sind deshalb einzubinden.

Für jede absichtliche oder grob fahrlässige Beschädigung bzw. den Verlust von Eigentum der Schule oder eines Schülers haften die Erziehungsberechtigten oder der volljährige Schüler.

Um Diebstähle zu vermeiden, sollte jeder Schüler Wertgegenstände und Geld unter Aufsicht haben. Es sollen keine **Wertsachen** unbeaufsichtigt in den Mänteln, Jacken sowie in Mappen aufbewahrt werden. Die Schule übernimmt bei Verlust keine Haftung.

Bei **Feueralarm** schließen wir alle Fenster und alle verlassen ohne Schultaschen ruhig und zügig das Schulgebäude. Wir richten uns nach dem geltenden Alarmplan. Der Weisung des Schulpersonals ist Folge zu leisten.

¹ Uns ist bewusst, dass eine gendergerechte Formulierung angemessen ist, doch aus Gründen der Lesbarkeit verwenden wir im Folgenden ausschließlich die männliche Form. Die weibliche und diverse Form sind hierdurch miteingeschlossen.

Für die **Turnhalle, die Büchereien und einige andere Räume** gelten besondere Vorschriften, die zu beachten sind.

2. Versicherungsschutz, Verhalten bei Unfällen und Diebstählen

Auf dem Schulweg, während des Aufenthalts in der Schule und an außerschulischen Lernorten sind die Schüler über die Unfallkasse Hessen unfallversichert.

Im Falle eines Unfalls ist eine aufsichtsführende Person bzw. die Schulleitung unverzüglich zu informieren. Diese veranlasst das Weitere.

Diebstähle sind einer aufsichtsführenden Lehrkraft bzw. Person unverzüglich anzuzeigen, diese wird den Vorfall zur weiteren Veranlassung an die Schulleitung geben.

3. Beurlaubungen, Befreiung vom Unterricht und Erkrankungen

Unterrichtsbefreiungen im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen sind vom Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler im Vorfeld bei der Schule zu beantragen. Jede Lehrkraft kann in begründeten Ausnahmefällen Schüler von einer seiner Unterrichtsstunden befreien. Der Klassenlehrer bzw. der Tutor kann **Befreiungen (schriftlich anhand des Formulars „Beurlaubung“ Downloads Homepage) bis zu zwei Tagen** aussprechen, jedoch nicht in Ferienrandlage. Unterrichtsbefreiungen **für längere Zeit als zwei Tage oder in Ferienrandlage** sind bei der Schulleiterin **(schriftlich anhand des Formulars „Beurlaubung“ Downloads Homepage)** mindestens vier Wochen im Voraus zu beantragen und können nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden. Befreiung vom Unterricht setzt einen Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers voraus.

Bei längerer **Befreiung von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht** ist ein ärztliches bzw. in Ausnahmefällen ein amtsärztliches Attest notwendig. Befreit wird nur auf Zeit, und zwar längstens für ein halbes Jahr.

Das Fehlen von Schülern im Fachunterricht aufgrund einer anderen schulischen Veranstaltung wird im Zeugnis nicht vermerkt.

Bei **Erkrankungen** eines Schülers der Unter- und Mittelstufe ist dies den Klassenlehrern spätestens nach drei Tagen durch die Erziehungsberechtigten mitzuteilen. Am Tage des Wiederbesuchs der Schule spätestens jedoch nach einer Schulwoche ist eine entsprechende schriftliche Mitteilung der Erziehungsberechtigten dem Klassenlehrer vorzulegen. Andernfalls gilt ein Fehlen als unentschuldig. Schüler, die eine meldepflichtige ansteckende Krankheit haben bzw. hatten oder mit einem diesbezüglich Erkrankten zusammenkommen, dürfen die Schule so lange nicht besuchen, bis der behandelnde Arzt die Ansteckungsgefahr als beseitigt bescheinigt hat. **Bei Erkrankungen während eines Schultages, die eine weitere Teilnahme am Unterricht unmöglich machen**, ist das Sekretariat von dem Erkrankten aufzusuchen und zu informieren. Wie in solchen Fällen mit den versäumten Unterrichtsinhalten zu verfahren ist, regelt der jeweilige betroffene Fachlehrer.

Für die Jahrgangsstufe 11 – 13 gilt folgende Regelung im Entschuldigungsfall:

Versäumt ein Schüler Unterricht oder verpflichtende Schulveranstaltungen, müssen die Erziehungsberechtigten oder der volljährige Schüler spätestens am dritten Versäumnistag dem Tutor den Grund des Fernbleibens schriftlich (digital anhand des entsprechenden Formulars „Entschuldigung OS“ unter Downloads Homepage) mitteilen. Dies gilt auch, wenn während des versäumten Unterrichts ein Leistungsnachweis zu erbringen gewesen wäre. Überdies muss das Fehlen bei schriftlichen Leistungsnachweisen bzw. besonderen Fachprüfungen innerhalb von drei Tagen der betroffenen Lehrkraft (digital anhand des entsprechenden Formulars „Entschuldigung OS“ unter Downloads Homepage) mitgeteilt werden. Bei Nichteinhaltung der Drei-Tage-Frist wird der Leistungsnachweis mit 0

Punkten und die besondere Fachprüfung als nicht bestanden gewertet – dies gilt auch, wenn die digitale Entschuldigung nicht nach Wiederaufnahme des Unterrichts (s.u.) durch das Original bestätigt werden kann. In begründeten Einzelfällen kann die Schule auf Beschluss der Klassenkonferenz nach vorheriger Ankündigung verlangen, dass eine Erkrankung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen ist. Unmittelbar nach Wiederaufnahme des Unterrichts und innerhalb einer Frist von max. zwei Schulwochen legt der Schüler für jedes Fehlen den betroffenen Lehrkräften eine schriftliche Originalentschuldigung (Formular „Entschuldigung OS“ unter Downloads Homepage) mit Angabe des Grundes für die Abwesenheit zum Abzeichnen und zum Vermerk im Schulportal vor. Nach der Abzeichnung durch die betroffenen Lehrkräfte muss der Entschuldigungszettel (Formular „Entschuldigung OS“ unter Downloads Homepage) abschließend dem Tutor zur Unterschrift vorgelegt werden. Bei einem Fehlen der Lehrkraft verlängert sich die zweiwöchige Frist um die Anzahl an Tagen, die die Lehrkraft nicht in der Schule anzutreffen war.

Der Schüler führt eigenverantwortlich eine Entschuldigungsmappe.

4. *Unterrichtsablauf und Pausenordnung*

Wir alle achten auf pünktlichen Unterrichtsbeginn und begeben uns unmittelbar zum Stundenbeginn in die Klasse. Ist eine Klasse oder ein Kurs 5 Minuten nach Beginn noch ohne Lehrer, so wendet sich ein Vertreter der Klasse bzw. des Kurses an das Sekretariat.

Die erste Stunde beginnt um 7.50 Uhr.

Schülern, die aufgrund der Verkehrsverbindungen vor 7:30 Uhr ankommen, steht die Mensa als Aufenthaltsraum zur Verfügung. Für die Schüler ist das Gebäude ab 7:30 Uhr geöffnet.

Die Pausen nach der zweiten und vierten Stunde dauern jeweils 15 Minuten. Während der Pausen verlassen alle Schüler die Unterrichtsräume, die vom Fachlehrer abzuschließen sind und während der Pausen geschlossen bleiben. Über Ausnahmen entscheiden in allen Fällen die aufsichtsführenden Lehrkräfte. Die Schüler der Klassen 5-10 dürfen sich nicht innerhalb des Gebäudes aufhalten. Die Bibliothek, der Verwaltungstrakt und das Bistro sind für begründete Anliegen zugänglich. Die Bibliothek ist ein Stillarbeitsraum und kein Aufenthaltsraum. Im übrigen Schulgebäude dürfen sich während der Pausen nur Schüler der Oberstufenjahrgänge aufhalten. Über Ausnahmen entscheiden in allen Fällen die aufsichtsführenden Lehrkräfte. Während der Schlechtwetterpausen können die Mensa und die beiden Foyers von allen Schülern genutzt werden. In den Doppelstunden regeln die Lehrkräfte die jeweilige Unterrichtsunterbrechung. Die Schüler halten sich während der Unterrichtsunterbrechung normalerweise im Klassenraum auf. Bei Bewegungsbedarf kann die Lehrkraft mit der Klasse den Bereich zwischen Schulgebäude und Turnhalle nutzen. Die Unterrichtsunterbrechungen sind nicht dafür da, sich mit Essen zu versorgen. Im Unterricht ist das **Essen** verboten, Trinken ist in der Regel erlaubt. **Kaugummikauen** ist verboten. Über Ausnahmen entscheidet die Lehrkraft.

Die Mittagspause beginnt um 12:50 Uhr und endet um 13:35 Uhr. Während der Mittagspause dürfen sich alle Schüler im gesamten Schulgebäude – außer im Verwaltungstrakt (Brücke) - aufhalten. Das Sitzen auf den Fensterbänken ist nicht gestattet. Warmes Essen muss in der Mensa eingenommen werden. In der Mensa und im Gebäude ist auf Sauberkeit und Müllvermeidung zu achten.

Schüler der Klassen 5 - 10 dürfen das Schulgelände nicht verlassen, sofern nicht für jeden Einzelfall ein schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten vorliegt. Das gilt auch für die Pausen und die Mittagspause.

Die Schüler der Klassen 11 - 13 können in Freistunden, in den großen Pausen und in der Mittagspause das Schulgelände verlassen. Dabei entfällt der Versicherungsschutz der Schule.

Fachräume dürfen nur unter Aufsicht eines Lehrers betreten werden. Ausnahmen gelten für namentlich festgelegte Schüler, die bei der Schulleitung gemeldet wurden. Diese legt die zu nutzenden Räume fest.

Der **Ordnungsdienst** der Klassen ist für ausreichendes Lüften, das Säubern der Tafel sowie für die allgemeine Ordnung des jeweiligen Raumes verantwortlich. Aufgetretene Schäden meldet er sofort dem Klassen- oder Fachlehrer bzw. dem Tutor.

Nach der sechsten Stunde und den Nachmittagsstunden stellen die Schüler die **Stühle hoch** (außer in den Computerräumen).

Der klassenweise für die Dauer von jeweils einer Woche eingerichtete **Hofdienst** reinigt das Schulgelände während der großen Pausen.

In allen Fragen der Ordnung im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist auch der **Hausmeister** allen Schülern gegenüber weisungsbefugt.

5. *Nutzung der modernen Medien*

Gemeinsames Ziel der Schulgemeinde ist es, dass die Schüler auf lange Sicht einen sinnvollen Umgang mit Medien und Geräten erlernen. Hierzu dient u.a. ein digitales Bildungskonzept der Schule, das fruchtbare Nutzungsräume aufzeigt und kontinuierlich an die sich ständig verändernden digitalen Rahmenbedingungen angepasst wird. Moderne Medien können das selbstständige Lernen und den Unterricht insgesamt unterstützen und bereichern. Ungeachtet dieser permanenten Entwicklung werden hier Leitplanken für einen ritualisierten Umgang mit Smartphones und vergleichbaren digitalen Medien verbindlich für den täglichen Umgang formuliert. Hauptanliegen ist es dabei, gesundheitlichen Risiken der dauerhaften Nutzung von Smartphones vorzubeugen und zugleich die Merk- und Konzentrationszeiten der Schüler zu erhöhen. Die Pausen sollten für die Schüler Pausen bleiben, in denen sie miteinander kommunizieren.

Mitgebrachte Smartphones und andere digitale Aufzeichnungsmedien werden grundsätzlich während der Unterrichtszeit abgeschaltet und nicht sichtbar verstaut (Schultasche, Jacke o.ä.). In Ausnahmefällen kann das Smartphone mit Erlaubnis der Lehrkraft während der Unterrichtszeit benutzt werden. Bei Zuwiderhandlung wird das Smartphone unter Begleitung einer Lehrkraft vom Schüler im Sekretariat abgegeben. Es kann danach von volljährigen Schülern nach der 6. Stunde bei Herrn Wendring (Büro Sozialarbeiter) abgeholt werden; bei minderjährigen Schülern kann das Smartphone entweder von einer erziehungsberechtigten Person ebenfalls nach der 6. Stunde oder am Folgetag vom Schüler mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eltern bei Herrn Wendring abgeholt werden.

Während der Klassenarbeiten/Klausuren werden Smartphones, Smartwatches und vergleichbare Medien grundsätzlich abgegeben (Ausnahmen können vom Fachlehrer genehmigt werden). Wenn sich Smartphones oder andere nicht zugelassene elektronische Medien während Klassenarbeiten/Klausuren noch bei der Schülerin/dem Schüler befinden, kann dies seitens der Lehrkraft als Betrugsversuch gewertet und somit die Arbeit mit „ungenügend“ bewertet werden.

In der Mensa ist die Verwendung von Smartphones für alle Schüler und Lehrer in der Zeit von 12.50 Uhr bis 13.30 Uhr untersagt (Essenszeit). Von diesem Bereich abgesehen ist die Nutzung nach der 6. Stunde außerhalb des Unterrichts erlaubt.

In den Jahrgängen 5 - 10 ist die Benutzung von Smartphones während des gesamten Vormittags mit Betreten des Schulgeländes (und damit auch in den Pausen) untersagt; zudem werden Klassenfahrten in der Unterstufe grundsätzlich ohne Smartphones durchgeführt. Ggf. abweichende Regelungen bei Klassenfahrten können von den begleitenden Lehrern unter Hinweis auf die damit verbundenen Haftungsprobleme getroffen werden.

Oberstufenschüler dürfen außerhalb der Unterrichtszeiten frei ihre Smartphones oder sonstige digitale Arbeitsgeräte verwenden.

In keinem Fall dürfen die digitalen Möglichkeiten des Smartphones oder vergleichbarer Medien dazu führen, Aggressionen gegen andere verbal auszuleben oder die Persönlichkeitsrechte anderer durch Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu verletzen. Solche Beleidigungen aus dem Hinterhalt können die Opfer sehr ängstigen und belasten und werden deshalb streng bestraft.

6. **An- und Abmeldungen von Schülerinnen und Schülern**

Bei der **Aufnahme** sind vorzulegen:

- der vollständig ausgefüllte Anmeldeschein (Vordruck im Sekretariat),
- bei Schulwechsel das Abgangszeugnis der zuletzt besuchten Schule.

Die Anmeldung von Schülern erfolgt im Beisein der Erziehungsberechtigten bei der Schulleiterin.

Zur **Abmeldung** ist ein Abmeldeschein - bei Minderjährigen von den Erziehungsberechtigten – auszufüllen und im Sekretariat vorzulegen.

7. **Sonstiges**

Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts (z.B. Klassen-, Schulfeste, Elternabende, Exkursionen) bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Schulleiterin. Nur dann besteht Versicherungsschutz. Bekanntmachungen, die im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände veröffentlicht werden sollen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Schulleiterin.

Werbung und Verkauf zu kommerziellen Zwecken sind außerhalb schulischer Projekte verboten.

Die Lehrer stehen den Erziehungsberechtigten im Rahmen zeitlich festgelegter **Sprechstunden** nach Voranmeldung oder nach Absprache zur Verfügung.

Diese Fassung der Schulordnung regelt verbindlich das Miteinander im Gustav-Stresemann-Gymnasium, sie soll sich aber auch mit der Schule entwickeln. Deshalb können jederzeit Vorschläge zu ihrer Verbesserung eingereicht werden. Sie wird zu Beginn jedes Schuljahres von den Lehrkräften mit den Schülern besprochen und ist aufzubewahren.

Durch ihre Unterschrift unter der Schulvereinbarung erkennen die Schüler und deren Eltern die Schulvereinbarung und die Schulordnung des Gustav-Stresemann-Gymnasiums an.

Die unterstrichenen Teile der Schulordnung können in der Zeit der Coronapandemie abweichend geregelt sein.